

Bei der vorliegenden PDF-Datei handelt es sich um eine Abschrift der Original-Satzung. Sie wurde gewissenhaft erstellt, eine hundertprozentige Übereinstimmung mit der Original-Fassung wird aber nicht garantiert.  
Bei Interesse können Sie die Satzung des Tierschutzvereins Horb e. V. beim Amtsgericht Horb a. N. einsehen.

# **Satzung**

## **des Tierschutzvereins Horb**

### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

#### **Tierschutzverein Horb**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Horb am Neckar. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf  
Altkreis Horb.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe,

- den Tierschutzgedanken zu vertreten, zu fördern und in auch der Jugend nahe zu bringen.
- durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken.
- das Wohlergehen der Tier zu fördern
- Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht nur auf den Schutz der Haustiere sondern auf die gesamte Tierwelt unserer Umwelt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Beteiligten an einem von anderer Seite betriebenen Tierheim, durch Beobachtungen von Tierhaltungen und die Verwirklichung des Tierschutzgesetzes sicherstellen zu helfen, durch Herausgabe von Informations- und Werbematerial und durch die Aufklärung der Jugend über die Notwendigkeit humanitärer Gesinnung gegenüber jedweder Kreatur.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, Verein oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres mit Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann.
- Durch Ausschluss oder
- durch Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entwicklung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestimmungen insgesamt oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- wenn es unbekannt verzogen ist und die neuen Kontaktdaten nicht zu ermitteln sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben.

### **§ 5 – Beiträge**

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.  
Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen und Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Für jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Bei persönlicher Notlage eines Mitgliedes kann auf Antrag der Beitrag teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden.  
Die Entscheidung trifft der Vorstand.

## **§ 6 – Recht und Pflichten der Mitglieder**

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.  
Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

## **§ 7 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand  
Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 – Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Er besteht aus:

Dem ersten Vorsitzenden  
Dem zweiten Vorsitzenden  
Dem Schriftführer  
Dem Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus so ist eine außerordentlich Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen.  
Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet ebenfalls mit der Neuwahl.

## **§ 9 – Aufgabenbereich des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung des Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschluss.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes.
- Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt, über das Vereinsvermögen bis zur Höhe von 500.- Euro pro Einzelfall zu entscheiden. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB. Beide sind alleine vertretungsberechtigt.

## **§ 10 – Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandmitglieder einen Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, zusätzlich vom Schatzmeister zu unterfertigen.

## **§ 11 – Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Es ist zulässig, die Einladung anstelle einer schriftlichen Einladung in der Presse (Schwarzwälder Bote und Südwestpresse) zu veröffentlichen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen, gültig abzustimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Tagesordnung kann mit Zustimmung von  $\frac{1}{2}$  der anwesenden Mitglieder erweitert werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

## **§ 12 – Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der

ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchzuführen. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

### **§ 13 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund LV Baden Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

### **§ 14 – Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

### **§ 15 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

Horb, 27.03.2009

*Die Änderung (§5) wurde bei der Mitgliederversammlung vom 31.03.2000 einstimmig angenommen.*

*Die Änderungen (§4, §8, §9, §10, §11) wurde bei der Mitgliederversammlung vom 24.03.2007 mit der erforderlichen Mehrheit (siehe Protokoll) angenommen.*

*Die Änderungen (§ 4, § 8, § 11) wurde bei der Mitgliederversammlung vom 27.03.09 mit der erforderlichen Mehrheit (siehe Protokoll) angenommen.*